

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.



Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Vorab per E-Mail an
Finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 09.01.2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Einladung zur Anhörung am 16.01.2008 bedanken wir uns und äußern uns vorab wie folgt:

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7077 –, dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Drucksache 16/7250 – sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen“ – Drucksache 16/1886 –

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm
am Mittwoch, 16. Januar 2008**

Allgemeine Bewertung:

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine befürwortet die in dem Entwurf zusammengefassten Überlegungen in Richtung auf die kontinuierlich fortschreitende Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes und begrüßt insbesondere die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Bildung einer Bürogemeinschaft zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen. Damit erfolgt in gewisser Weise eine Abrundung des den Lohnsteuerhilfevereinen

zugewiesenen Tätigkeitsbereichs in der Steuerberatung. Der Entwurf trägt insoweit Verbraucherbelangen ebenso Rechnung wie den Erfordernissen der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs. Die Vereine betreiben ihrerseits moderne Qualitätssicherung in Eigenverantwortung, beispielsweise durch die intensive und zeitnahe Fortbildung ihrer Mitarbeiter in monatlichen Online-Seminaren sowie durch die Zertifizierung ihrer Mitarbeiter auf Grundlage der DIN-Norm 77700 (Dienstleistungen für Lohnsteuerhilfvereine, vgl. www.zvlonline.de).

Die Anpassung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auf Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, die künftig nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind, ist sachgerecht und wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die bei dieser Änderung entstandenen redaktionellen Versehen (Hinweis auf „§ 35 EStG“ statt „§ 35a EStG“ und der fehlende letzte Halbsatz *„sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämie, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind“*) wurden dankenswerterweise zwischenzeitlich (vgl. Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21.11.2007, 16/7250; Besonderer Teil, Seite 86) korrigiert.

Insbesondere wegen des Inkrafttretens der Unternehmensteuerreform und des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie einer Zeitspanne von acht Jahren seit der letzten umfassenden Novellierung des Steuerberatungsgesetzes im Jahr 2000 (7. StBerÄndG, BGBl. I S 874) halten wir folgende Ergänzungen im Entwurf für dringend notwendig. Es handelt sich dabei um

1. **die Anpassung der Beratungsbefugnis bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform (Abgeltungssteuer) bei § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a StBerG**
2. **die Anhebung des Grenzbetrages bei den Einnahmen aus anderen Einkünften (§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c) StBerG und**
3. **eine klarstellende Formulierung, dass den Lohnsteuerhilfvereinen die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich erlaubten Tätigkeiten nicht durch das Steuerberatungsgesetz verwehrt bleiben (§ 13 Abs. 2 StBerG).**

Bewertung im Einzelnen

1. Anpassung der Beratungsbefugnis bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform (Abgeltungssteuer) bei § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a StBerG

[Art. 1 Nr. 4; § 4 Nr. 11 Buchstabe a StBerG; BT-DS 16/7077, 16/7250]

Steigende Kapitaleinkünfte werden auch bei Arbeitnehmern und Rentnern, die von Lohnsteuerhilfevereinen betreut werden, dazu führen, dass deren Grenzsteuersatz über dem festgelegten Quellensteuersatz von 25 % liegt. Diese Personen werden ihre Einkünfte nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben. Dennoch müssten die Lohnsteuerhilfevereine auch in diesen Fällen die Einnahmen der Mitglieder ermitteln, nur um über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Beratungsbefugnis entscheiden zu können. Das kann nicht richtig sein. Einnahmen, die künftig für die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung keine Bedeutung mehr haben, dürfen auch nicht herangezogen werden, um die Grenzen der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine zu bestimmen.

Der BDL schlägt deshalb vor, die Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften (ab 2009 den Kapitaleinkünften zuzuordnen) für diese Feststellung unberücksichtigt zu lassen und für die restlichen Einnahmen (im Wesentlichen aus Vermietung und Verpachtung) die Einnahmegränze einheitlich auf 18.000 Euro pro veranlagte Person (unabhängig von der Veranlagungsform) festzulegen.

Bei den Personen, deren Grenzsteuersatz unterhalb des Quellensteuersatzes von 25% liegt, fließen diese Einnahmen in die Steuererklärung ein, um zuviel gezahlte Quellensteuer erstattet zu erhalten. Der betroffene Personenkreis dürfte im Wesentlichen aus Arbeitnehmern und Rentnern und damit aus Personen bestehen, die zum potentiellen Kreis der Mitglieder der

Lohnsteuerhilfvereine gehören. Deshalb sollten aus Vereinfachungsgründen auch diese Einnahmen künftig bei der Bestimmung der Einnahmengrenze im Sinne des § 4 Nr. 11 c StBerG unberücksichtigt bleiben.

Wir schlagen vor, den § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. a und c StBerG wie folgt neu zu fassen:

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe

„a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Einkommensteuergesetzes), aus Kapitalvermögen (§ 20 des Einkommensteuergesetzes), sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,“

*„c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt 18.000 Euro nicht übersteigen. **Dieser Betrag gilt für jedes Mitglied und ist nicht von einer bestimmten Veranlagungsform abhängig.**“*

2. Anhebung des Grenzbetrages bei den Einnahmen aus anderen Einkunftsarten

(§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG)

Die Begrenzung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei den weiteren Überschusseinnahmen (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG) erfolgt mittels starrer Zahlen. Sie wurden zuletzt in den Jahren 2000 und 2002 (7. StBerÄndG, BGBl. I S 874 und Anpassung aufgrund der Euroumstellung) den damaligen Lebensverhältnissen entsprechend auf die noch heute geltenden Werte (9.000/18.000 Euro) angepasst. Da der vorliegende Gesetzentwurf erst im Laufe dieses Jahres Gesetz und die nächsten Novellierungen des Steuerberatungsgesetzes wohl nicht in einem kürzeren Zeitabstand erfolgen wird als bisher (6. StBerÄndG – 1994; 7. StBerÄndG – 2000), ist davon auszugehen, dass ohne eine Anpassung in diesem Gesetzentwurf im Jahr 2015 noch die gleichen Einnahmengrenzen gelten werden wie im Jahr 2000. Dies ist nicht sachgerecht, zumal es sich bei den Werten nicht etwa um Einkünfte,

sondern um Einnahmen handelt. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise die Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfevereins allein aufgrund steigender Energiekosten oder steigender Zinssätze bei Sparguthaben entfallen kann.

Der BDL ist der festen Überzeugung, dass eine Anhebung der Einnahmengrenze des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG notwendig ist, um die Erreichung eines wesentlichen Ziels der Definition der Beratungsbefugnis, nämlich die Einbindung des typischen Arbeitnehmerbereichs in die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine, zu ermöglichen, und außerdem einen Eingriff in den Besitzstand der Arbeitnehmer zu vermeiden. Bei den diskutierten seit annähernd acht Jahren unveränderten bzw. durch die Euroumstellung sogar reduzierten Werten handelt es sich wie bereits erwähnt nicht etwa um Einkünfte, sondern um Einnahmen.

In Regionen mit durchschnittlichem bis höheren Mietniveau wird die heutige Einnahmegrenze schon bei normal großen Wohnungen überschritten (Beispiel: Eine Witwe vermietet in Berlin eine 80-qm-Wohnung, deren Warmmiete sich aufgrund ständig steigender Betriebskosten mittlerweile auf 10,13 Euro¹ beläuft. Damit erzielt sie jährlich 9.724,80 Euro Mieteinnahmen und kann folglich künftig selbst dann nicht mehr beraten werden, wenn sie zusätzlich nicht über einen Cent an Zinseinnahmen verfügt). Noch deutlicher wird dies, wenn dieses Beispiel auf eine Region mit hohem Mietniveau bezogen wird. Ende 2007 lag der durchschnittliche Mietpreis (Netto-Kaltmiete) in München für Altbauwohnungen bei 12,00 €/qm und für Neubauwohnungen bei 12,50 €/qm². Die Betriebs- und Wohnnebenkosten (die im Rahmen der Einkünfteermittlung zu den Einnahmen im Sinn des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG gehören) dürften hier kaum unter 3,50 € pro Quadratmeter liegen. Bei einer Wohnung mit 80 qm beliefen sich die Einnahmen auf 15.360 € und bei 90 qm auf 17.280 €.

Bezüglich der Festlegung der Einnahmegrenze(n) im Sinn des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG ist zudem zu beachten, dass ab 2009 die Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften regelmäßig zu diesen Einnahmen gehören, während sie bisher völlig unberücksichtigt blieben, wenn zwischen der Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von einem Jahr oder mehr lag. Das bedeutet, dass selbst die Veräußerung kleinster Aktienanteile – unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Gewinne – den Spielraum für den Bezug andere Einnahmen einengt.

¹ Stellungnahme des NVL unter I „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“

² Süddeutsche Zeitung vom 19.12.2007, unter Hinweis auf aktuellen Marktbericht des Immobilienverbandes Deutschland Süd (IVD)

Bezogen auf die vorstehenden Beispiele würde dies bedeuten, dass ein Lohnsteuerhilfverein für das Mitglied mit den Mieteinnahmen bei dem Beispiel Berlin, das Aktien – einmalige oder in mehreren Vorgängen über das ganze Jahr verteilt – im Wert von nur 5.500 € (mit einem Gesamtgewinn von 500 €) veräußert – unabhängig von eventuellen Zins- und Dividendenerträge –, selbst dann nicht mehr tätig werden dürfte, wenn die Einnahmegrenze im Sinn des § 4 Nr. 11 StBerG auf 15.000 € bei den Mieteinnahmen im Beispiel München auf 20.000 bzw. 22.000 € festgelegt würden.

Bezüglich der Mieteinnahmen erscheint es im Übrigen wichtig zu sein, darauf hinzuweisen, dass viele Arbeitnehmer in ihrer aktiven Tätigkeitsphase Immobilieneigentum erwerben bzw. erworben haben, um dieses im Rentenalter zu eigenen Wohnzwecken nutzen zu können und damit – entsprechend der Empfehlung der Politik – einen eigenen Beitrag zur Altersvorsorge zu leisten. Zur Aufbringung der Finanzmittel zur Finanzierung der Anschaffungskosten war und ist es jedoch häufig notwendig, insbesondere in Gebieten mit hohen Immobilienpreisen (= hohem Mietniveau), diese Objekte in den Jahren nach der Anschaffung zu vermieten. Diesen Personen, denen die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aus wirtschaftlichen Gründen erst in späteren Jahren möglich ist, würde bei einer zu geringen Festssetzung der Einnahmegrenze im Sinn des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG, insbesondere in einer Zeit in der sie besonders darauf angewiesen sind, die Möglichkeit einer kostengünstigen Steuerberatung durch Lohnsteuerhilfe versagt. Dies sollte der Gesetzgeber durch die Festsetzung angemessener Grenzen verhindern.

Für den Fall, dass unser zuvor genannter Vorschlag zu 1. (Außerachtlassung der Einnahmen im Sinn des § 20 EStG) nicht aufgegriffen wird, hält der BDL deshalb eine Anhebung der Einnahmegrenze auf 25.000 Euro pro veranlagter Person für angemessen. Da die Erzielung von Einnahmen (auch mit den zuvor aufgezeigten Werten) nicht davon abhängig ist, ob Steuerpflichtige einzeln, getrennte oder zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erscheint es sachgerecht die Einnahmegrenze auf jede veranlagte Person zu beziehen.

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG wäre danach wie folgt zu fassen:

*„c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von **25.000 Euro** nicht übersteigen. **Dieser Betrag gilt für jedes Mitglied und ist nicht von einer bestimmten Veranlagungsform abhängig.**“*

Wenn unser unter 1. gemachter Vorschlag, die Höhe der Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften für die Feststellung, ob für Lohnsteuerhilfvereine Beratungsbefugnis besteht, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen, umgesetzt wird, könnte die Einnahmegrenze für die übrigen dann noch in diese Bemessung einzubeziehenden Überschusseinkünfte wie bereits dargelegt dagegen bei 18.000 Euro festgelegt werden.

Sollte sich der Gesetzgeber zu der von uns bevorzugten Lösung trotz des damit verbundenen Vereinfachungseffektes nicht anschließen wollen, so gehen wir doch zumindest davon aus, dass Einnahmen, die im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung nicht erklärt werden müssen, auch keinen Einfluss auf die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine haben werden.

In diesem Fall ist zu befürchten, dass eine Einnahmegrenze im Sinn des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG von nur 18.000 € die zukünftige Preis und Geldwertentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt ist. Sollte sich der Gesetzgeber für einen noch geringeren Wert z. B. 15.000 € entscheiden, ohne diese Grenze in kurzen Zeitabständen nach oben anzupassen, hat dies nach unserer Einschätzung, auf Grund der materiellrechtlichen Änderungen im Einkommensteuergesetz und der Entwicklung der Energiepreise im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (wie vorstehend aufgezeigt) eine Reduzierung der Beratungsmöglichkeiten der Lohnsteuerhilfvereine zur Folge.

3. Klarstellende Formulierung, dass den Lohnsteuerhilfvereinen die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich erlaubten Tätigkeiten nicht durch das Steuerberatungsgesetz verwehrt bleiben.

[Art. 1 vor Nr. 9; § 13 Abs. 2 StBerG; BT-DS 16/7077, 16/7250]

Das Rechtsdienstleistungsgesetz wird am 1. Juli 2008 in Kraft treten (BGBl 2007 I, S. 2840). Die im Folgenden erläuterte Klarstellung ist aus unserer Sicht geboten.

Eine der Leitlinien des Rechtsdienstleistungsgesetzes sieht vor, dass das Gesetz die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht mehr abschließend regelt. Befugnisse zur Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung können sich vielmehr auch aus anderen Gesetzen ergeben. Dabei wurde ein genereller Vorrang der in anderen Gesetzen geregelten

Rechtsberatungsbefugnisse gegenüber den Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz eingeführt.

Die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfvereine regelt insoweit das Steuerberatungsgesetz in § 13 Abs. 1; es beschränkt die Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine auf die „Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für ihre Mitglieder“. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG können Vereine nur dann als Lohnsteuerhilfvereine anerkannt werden, wenn nach der Satzung ihre Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist. Die Satzungen der Lohnsteuerhilfvereine enthalten dementsprechende Klauseln.

Zwar bezieht sich diese Ausschließlichkeitsklausel unseres Erachtens lediglich auf den Bereich der unmittelbaren Steuerberatung (in Abgrenzung zur uneingeschränkten Befugnis der in § 3 StBerG aufgeführten Berufsgruppen), kann aber vom Rechtsverkehr, unter anderem auch von den Aufsichtsbehörden, ohne eine klarstellende Formulierung in der Form missverstanden werden, dass ein Tätigwerden der Lohnsteuerhilfvereine in ihrem Annexbereich im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen nicht zulässig sein soll.

Um auch den Lohnsteuerhilfvereinen den Regelungszweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zweifelsfrei zu erschließen und es ihnen zu ermöglichen, für ihre Mitglieder untergeordnete außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen (zum Beispiel Kindergeldfragen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wahl der Steuerklasse auch unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten usw.), ist es aus unserer Sicht erforderlich, die gesetzliche Definition der Beratungsbefugnis in Richtung auf das Rechtsdienstleistungsgesetz klarzustellen.

Wir schlagen vor, § 13 Abs. 2 StBerG wie folgt neu zu fassen:

„Als Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 gilt auch die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Sinne von § 5 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 17.12.2007.“

Der bisherige Abs. 2 wird konsequent Abs. 3.

Aus rechtssystematischen Gründen kann die Klarstellung auch als Satz 4 in § 4 Nr. 11 StBerG eingefügt werden, was für sich den Vorzug hätte, dass dann die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine wieder in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst würde (§§ 13 und 14 nehmen jeweils Bezug auf § 4 Nr. 11 StBerG):

4 Soweit zulässig, berechtigt sie weiterhin zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Sinne von § 5 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 17.12.2007.

Der bisherige Satz 4 wird konsequent Satz 5.

Neben zuvor dargestellten und aus unserer Sicht vordringlichen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, regen wir im Interesse der Lohnsteuerhilfvereine und vor allem der von diesen betreuten bzw. deren potentiellen Mitgliedern folgende weitere Ergänzungen dieses Gesetzes an.

Kooperationsmöglichkeit zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfvereinen

Der BDL begrüßt die Aufnahme von Lohnsteuerhilfvereinen in den Personenkreis, mit denen Steuerberater Bürogemeinschaften bilden dürfen. Dies entspricht einer seit langem erhobenen Forderung des Verbandes.

Aus unserer Sicht sollte allerdings die berufliche Zusammenarbeit von Lohnsteuerhilfvereinen mit Steuerberatern/Steuerberatungsgesellschaften ohne Annahme gemeinschaftlicher Aufträge (Kooperation) entsprechend der in Abs. 5 des § 56 StBerG normierten Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 Partnerschaftsgesetzes (PartGG) geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Leitgedanke, nach dem eine Kooperation zwischen Steuerberatern mit Gewerbetreibenden nicht zugelassen wird, dem nicht entgegensteht. Lohnsteuerhilfvereine sind **keine Gewerbetreibende**, sondern Idealvereine.

Eine den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Umsetzung von Kooperationen zwischen Steuerberater und Lohnsteuerhilfeverein dürfte auch in der Praxis auf keine ernstlichen Schwierigkeiten stoßen. Sowohl das Berufsrecht der Steuerberater als auch der den Lohnsteuerhilfevereinen zugewiesene Teilbereich der Steuerberatung sind grundlegend im Steuerberatungsgesetz geregelt. Beide üben ihren Beruf damit auf derselben gesetzlichen Grundlage aus. Beide üben ihre Tätigkeit sachgemäß, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung aus.

Die Gemeinsamkeiten von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen sind sehr viel weiter gehend als die Gemeinsamkeiten von Steuerberatern und Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Heilpraktikern, Krankengymnasten, Masseurern, Ingenieuren, Architekten, Handelschemikern, Bildberichterstatlern, Journalisten, Lehrern, Erziehern, Künstlern oder Lotsen gemäß § 1 Abs. 2 PartGG. Da es sich bei Lohnsteuerhilfevereinen gerade **nicht um Gewerbetreibende** handelt, sollte eine Kooperationsmöglichkeit – Zusammenarbeit unterhalb der Ebene einer Sozietät – geschaffen werden.

Aus den erwähnten Gründen schlagen wir vor, in § 56 Abs. 5 Satz 1 StBerG im zweiten Halbsatz, vor den Worten „Angehöriger freier Berufe“ die Worte „Lohnsteuerhilfevereinen und“ einzufügen.

Darüber hinaus ist § 72 (1) entsprechend anzupassen.

Übernahmemöglichkeit von gesondert und einheitlich festgestellten Einkünften

Wir halten eine Änderung der Beratungsbefugnis in den Fällen, in denen gesondert und einheitlich festgestellte Einkünfte, die im Rahmen eines Grundlagenbescheides vorliegen und nur übernommen werden, in bestimmten Fällen für angebracht, auch wenn diese nach ihrer steuerrechtlichen Einordnung zu den Gewinneinkünften zählen. Wenn Arbeitnehmer als Kapitalanlage oder zur Altersvorsorge Beteiligungen erwerben (meist nur Kleinstbeteiligungen), die steuerlich den Gewinneinkünften zuzuordnen sind, beispielsweise die Anlagebeteiligung an einem Windpark, handelt es sich nach unserer Auffassung trotzdem weiterhin um typische Arbeitnehmerfälle. Den Lohnsteuerhilfevereinen sollte die Erstellung einer solchen Einkommensteuererklärung erlaubt sein. Die aus der Beteiligung resultierenden Einkünfte sollen

nach unserer Auffassung dabei lediglich übernommen werden dürfen. Der Verein kann und soll keinen Einfluss auf die Ermittlung dieser Einkünfte nehmen – auch nicht wenn Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen vorliegen – und insofern auch nicht beratend tätig werden. Gerade im Anlagebereich übernehmen vielfach im Vertrieb tätige Personen unbefugterweise die steuerliche Hilfe. Die Betreuungsmöglichkeit durch die Lohnsteuerhilfvereine würden ein gute Alternative zu dieser unbefugten steuerlichen Hilfeleistung darstellen.

Einführung der Bezeichnung „Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner“ statt „Lohnsteuerhilfverein.“

Der BDL wiederholt eine seiner bereits seit Jahren erhobenen Forderungen, nämlich die Einführung der **Bezeichnung „Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner“**.

Wir haben bereits mehrfach die Frage aufgeworfen, ob für den gesetzlich vorgeschriebenen Begriff „Lohnsteuerhilfverein“ eine neue Bezeichnung gefunden werden kann, die die Tätigkeit zutreffend umschreibt und auch für die Generation, die den letztmals zum Veranlagungszeitraum 1990 durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich (davon ist der bisherige Namenszusatz abgeleitet) gar nicht mehr kennt, aussagekräftig genug ist. Es handelt sich um ein Relikt aus längst vergangenen Tagen.

Es ist zwischenzeitlich immer wieder überzeugend festgestellt worden, dass sich die Bestimmung des Umfangs der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine nach den für den Personenkreis der Arbeitnehmer typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen richten soll. Es ist überfällig, dass dieser Gedanke künftig auch für die Bezeichnung der Selbsthilfeeinrichtung selbst maßgeblich ist.

Der Begriff **„Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner“** enthält die gleiche Informationsdichte wie der Begriff „Lohnsteuerhilfverein“, und zwar bei annähernd identischem Informationsgehalt. Die etwas höhere Silbenzahl sollte bei der Entscheidung nicht den Ausschlag geben, da der Verkehr sehr wohl imstande ist, selbst Wortungetüme wie den Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch Bildung von Abkürzungen (GmbH) zu bewältigen (vorliegend „StAR“).

Wir schlagen deshalb vor, den § 18 StBerG wie folgt neu zu fassen:

*„Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "**Steuerberatungsverein für Arbeitnehmer und Rentner**" in den Namen des Vereins aufzunehmen.“*

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“, die seit 1975 zwingend als Namenszusatz zu verwenden ist, zwischenzeitlich auch einen bestimmten Bekanntheitsgrad (Marktwert) erreicht hat, halten wir eine von unserem Vorschlag wesentlich abweichende Bezeichnung allerdings nicht für wünschenswert. Eine Gesetzesänderung sollte dann eher unterbleiben.

Gleiche Ausgestaltung der Schutzrechte für die Mitglieder eines Lohnsteuerhilfevereins und die Mandanten eines Steuerberaters

Die im Folgenden aufgeführten Rechtsnormen bedürfen unseres Erachtens zwingend einer Anpassung, da derzeit Steuerpflichtige einer unterschiedlichen Wertigkeit unterliegen, je nach dem, ob sie ihre steuerlichen Angelegenheiten von einem Steuerberater erledigen lassen (dann genießen sie einen größeren Schutz) oder ob dies durch einen Lohnsteuerhilfeverein erfolgt. Schutzrechte sind aber für alle Bürger gleich auszugestalten. Sowohl Steuerberater als auch Lohnsteuerhilfevereine erbringen Hilfeleistung in Steuersachen. Unterschiedliche Schutzrechte sind vor dem Hintergrund fehlender sachlicher Rechtfertigung willkürlich und damit auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig; sie dürften auch mit den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht vereinbar sein.

Wir schlagen deshalb vor, die Normen

- **§ 102 Abs. 3 Nr. b AO;**
 - Auskunftsverweigerung zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse
- **§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB;**
 - Verletzung von Privatgeheimnissen
- **§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO;**
 - Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen
- **§ 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO;**
 - Ausnahmen für Zeugnisverweigerungsberechtigte

entsprechend anzupassen und dabei die Lohnsteuerhilfevereine jeweils in die Benennung der maßgeblichen Berufsgruppen aufzunehmen.

Berlin 08.01.2008

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.